

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

01. Ausgabe vom 02. Januar 2019

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Einsicht des Managementplans „7933-372 Herrschinger Moos und Aubachtal“
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit

### ◆ Öffentliche Einsicht des Managementplans „7933-372 Herrschinger Moos und Aubachtal“

Der Managementplan zum FFH-Gebiet „7933-372 Herrschinger Moos und Aubachtal“ wurde als Endbericht fertiggestellt. Dieser Endbericht liegt in der Zeit vom 8.1.2019 bis zum 8.2.2019 im Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, 3. Stock, Schlossbergstraße 1, 82319 Starnberg aus und kann dort eingesehen werden.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 27.12.2018 einen Änderungsbescheid zur Abgrabungsgenehmigung vom 22.02.2018 für den Kiesabbau (Trockenabbau) und Wiederverfüllung nach Eckpunktepapier auf Fl.-Nr. 136, 137, 249, 250, 251 Gemarkung Hochstadt, Gemeinde Weißling, an die Gebrüder Klarwein GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

#### Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-450 im Zimmer 283 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

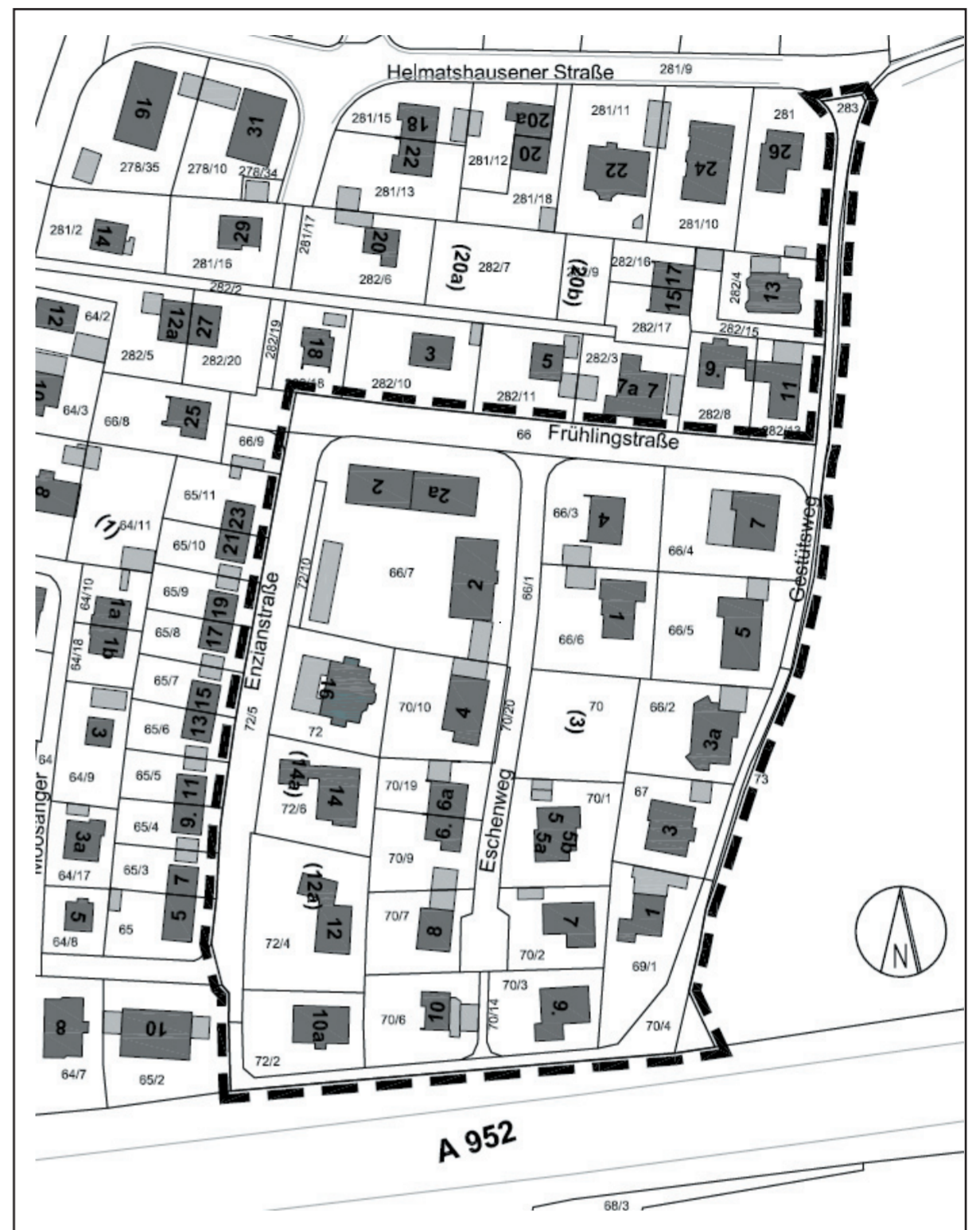
### ◆ Bebauungsplan Nr. 8217 für das Gebiet zwischen Enzianstraße, Frühlingsstraße und Gestütsweg, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches Eingeschränkte und verkürzte neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit

Nachdem es zu Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs kam, liegt dieser in seiner nunmehrigen Fassung vom 30.11.2018 einschließlich der Begründung, des dazu beauftragten Lärmgutachtens sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit

**vom 10.01.2019 bis zum 25.01.2019  
im Rathaus der Stadt Starnberg,  
Vogelanger 2, Zimmer 311,**

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr wiederum zu jedermanns Einsicht, jedoch mit verkürzter Frist öffentlich aus. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass das Rathaus am 31.12.2018 geschlossen ist. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 123.

Das Plangebiet ist im nebenstehenden Lageplan dargestellt, die gesamten ausliegenden Unterlagen können spätestens ab Beginn der Auslegung unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8217“ auch unter [www.starnberg.de](http://www.starnberg.de) abgerufen werden. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen sind im Stadtbauamt einsehbar.



Während der o.g. Auslegungsfrist können erneut Stellungnahmen abgegeben werden, dies jedoch nur zu den nachstehend aufgeführten und im Bebauungsplan-Entwurf farblich gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen.

- Präzisierung der Festsetzung 3.5 hinsichtlich der zulässigen Gebäudearten
- Harmonisierung der Festsetzung 5.4 mit der Festsetzung 7.10 hinsichtlich der Anlagenteile, durch die die zulässige Wandhöhe überschritten werden darf
- Ergänzung der Festsetzung 9.7, wonach bei zu erhaltenden Bäumen ein Kronenzuschnitt erfolgen darf, sofern dies zur Realisierung des zulässigen Baurechts erforderlich ist
- Neuaufnahme der Festsetzung 12.2, wonach Aufenthaltsräume lärmschutzbedingt eine bestimmte Ausrichtung haben müssen

- Neuaufnahme der Festsetzung 13, wonach auf dem Grundstück Fl. Nr. 66/7 bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen Maßnahmen zum Überflutungsschutz ergriffen werden müssen
- Neuaufnahme des Hinweises 10.10 den Überflutungsschutz betreffend

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist. Starnberg, 20.12.2018

Eva John - Erste Bürgermeisterin